

**Stadtverband
Fußball Dresden e.V.**

Beschluss – Nr.: 22 / 2011

Nachweis der Einzahlung der Gebühren für Rechtsmittel

Der Vorstand beschließt, dass mit Wirkung vom 13.07.2011 beim Einlegen von Rechtsmitteln neben dem Antrag und der entsprechenden Begründung auch der Nachweis der Einzahlung auf das Sportgerichtskonto des SVFD (Volksbank) dem Sportgericht vorzulegen ist.

Die Frist für den Nachweis der Einzahlung bei Protest, Einspruch und Beschwerde beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt am Folgetag des Spiels. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist bei Protest und Einspruch zwei Tage.

Die Fristenregelung für die Antragstellung und Begründung gem. §§ 11ff. RVO bleiben hiervon unberührt.



Beschluss – Nr.: 30 /2011 zur Vorstandssitzung am 06.10.2011
Beschluss zur Regelung bei Zurückziehungen von Mannschaften

Gemäß der Festlegung im Vorstand am 12.07.2011 ist der Geschäftsführer beauftragt worden eine klare Regelung beim Rückzug von Mannschaften auszuarbeiten und dem Vorstand vorzulegen. Problematisch ist hierbei insbesondere, dass es zwar nach der derzeit gültigen Rechtslage eine klare Regelung gibt, allerdings der Rückzug von Mannschaften immer strafbar ist. Dies erscheint im Sinne der Vereine nicht sinnvoll, daher wurde 2003 eine Regelung gefasst, die bis zum 30.06.2010 in der RVO Teil IV, § 33 Abs. 12 zu finden war:

*„Zurückziehen von einer oder mehrerer Mannschaften aus Pflichtspielen:
pro Mannschaft 100,- bis 300,- EUR. Zurückgezogen werden kann straffrei im o.g. Sinne bis zum
30. 06. des laufenden Jahres für das Folgejahr. Das neue Strafmaß kommt erstmals an 1. Juli 2004
zur Anwendung.“*

Derzeit ist gem. § 34 Abs. 12 der RVO eine Straffreiheit nicht möglich:

*„beim Rückzug von Mannschaften Geldstrafen bis zu 2.000,00 €, für die unterhalb der Landesliga verwalteten
Spielklassen bis zu 1.000,- €. Zusätzlich kann ein Punktabzug bis zu 6 Punkten bei der 1. Herrenmannschaft
erkannt werden, bei reinen Frauenvereinen trifft dieser Punktabzug die erste Frauenmannschaft, wenn durch
den Rückzug das Soll an Nachwuchsmannschaften nach § 46 der SpO des SFV nicht mehr erfüllt wird. Im Fall des
Rückzuges einer Mannschaft kann am Spieljahresende auf Versetzung der 1. Herren-mannschaft, bei reinen
Frauenvereinen der 1. Frauenmannschaft, in eine tiefere Spielklasse entschieden werden. Sie gilt dann als 1.
Absteiger. Soweit die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaften des Vereines am Spielbetrieb der Landes- oder
Bezirksliga teilnimmt, ist in diesen Fällen ausschließlich das Sportgericht des SFV für das Verfahren zuständig;
spielt die 1. Herren- bzw. Frauenmannschaft unterhalb der Bezirksliga, sind die jeweiligen Sportgerichte der
Mitgliedsverbände ausschließlich zuständig.“*

Um Vereinen dennoch die Straffreiheit bei Vereinen bis 30.06. vor dem neuen Spieljahr zu ermöglichen wird vorgeschlagen, den Begriff des Rückzugs einer Mannschaft zu konkretisieren:

**Beschluss und Kommentierung zu § 34 Abs. 12 der RVO: Als strafbarer Rückzug im Sinne von § 34 Abs. 12
RVO gilt der Zeitraum 01. Juli (Saisonbeginn) bis zum Ende der Saison. Dieser Beschluss ist ab 01.11.2011
gültig.**

Die Vereine haben somit die Möglichkeit auch nach Meldeschluss (spätestens aber bis zum 30.06.) ihre Mannschaft(en) straffrei zurückzuziehen.

Vorliegender Beschluss hat gem. § 6 der Satzung des SVFD vom 12.07.2011 nicht nur Gültigkeit für alle Mitgliedsvereine im Rahmen der Zuständigkeit des SVFD, aber insbesondere auch für die Organe des SVFD. Folglich werden die Ausschussvorsitzenden beauftragt, ihre Staffelleiter darüber zu informieren, dass entsprechend dieser Vorschrift keine Anträge an das Sportgericht bei Rückziehungen im Zeitraum:

„Meldeschluss bis 30.06. für das Folgejahr“

zu stellen sind.



Beschluss – Nr.: 27 /2011 zur Vorstandssitzung am 06.10.2011 Definition des Begriffes „Amt“

Präambel:

Mit dem Sportgerichtsurteil U 2045 F-019 wurde Sportkamerad F.

W. „für die Dauer von 6 Monaten verboten, ein Amt im Stadtverband Fußball Dresden e. V. sowie dessen Vereinen auszuüben.“

Im Zuge des Vollzug des Urteils und dessen Kontrolle (Verstoß gegen das Urteil) kam es zu Unklarheiten, was unter einem „Amt“ zu verstehen ist.

Rechtsgrundlage:

Das Urteil des Sportgerichtes beruht auf § 31 Abs. 1 e der RVO:

Verbot bis zu 2 Jahren, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden bzw. deren Vereinen auszuüben. Im weiteren Verlauf erfolgt jedoch keine Definition, was unter einem Amt zu verstehen ist.

Erläuterungen:

Unstrittig ist, dass die klassischen (Wahl-)Ämter, wie Vereinsvorsitzender, Schatzmeister u.ä. definitiv unter den Begriff fallen. Schwieriger ist es mit sog. Funktionen, wie Trainer oder Schiedsrichter. Diese fallen nur dann unter den Begriff des Amtes, wenn dieser im Sinne aller Vereinsfunktionen verstanden wird. Um diesen Interpretationsspielraum aus der Welt zu schaffen, empfahl das Sportgericht dem Verband dringend die Weiterfassung des Begriffes, um eben auch dem Verurteilten unmissverständlich mitzuteilen, für welche Ämter das ausgesprochene Verbot gilt.

Vorschlag des Wortlautes:

Unter einem Amt im SVFD versteht man klassische Wahlämter wie Vereinsvorsitzender, Schatzmeister u.ä. sowie auch weitere Vereinsfunktionen, wie Trainer oder Schiedsrichter. Dies ist dem Verurteilten explizit mitzuteilen.